

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edemissen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 4 wird neu hinzugefügt:

(4) In der Anlage 1 zu der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edemissen sind die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilungen aufgeführt.

In der Anlage 2 zu der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edemissen sind die Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilungen dargestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Peine“ in Kraft.

Edemissen, den 26.03.2021

gez. Bertram
Bürgermeister

L. S.

**Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edemissen**

§ 1

Organisation

[1] Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Edemissen besteht aus den, in den Ortsfeuerwehren bestehenden Abteilungen. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edemissen.

[2] Die Jugendabteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Edemissen und Wendeburg bilden einen offenen Verbund. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen oder Gemeindejugendfeuerwehrwarte und stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen oder stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwarte ernennen aus ihrer Mitte einen Ansprechpartner für z.B. die Gemeindebrandmeister oder die Kreisjugendfeuerwehr.

[3] Die Organe der Jugendabteilungen können sich für ihre Zwecke eine Geschäftsordnung geben.

§2

Aufgaben und Ziele

[1] Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

- a) Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
- c) theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
- d) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
- e) Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

[2] Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

[3] Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Jugendschutzgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

§3

Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

[1] Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Edemissen wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edemissen sein. Sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben.

Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehr- und Kinderfeuerwehrwarte/innen der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Edemissen nach Anhörung des Gemeindeführers von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

[2] Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edemissen nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten:

- a) der Jugendabteilung,
- b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- c) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
- d) Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen und
- e) Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wendeburg, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.

§4

Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)

[1] Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

- a) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
- b) der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart,
- c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- d) den Fachbereichsleitern
- e) der Gemeindejugendsprecherin oder dem Gemeindejugendsprecher und
- f) den Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren als stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

[2] Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich,
- b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen und
- c) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

[3] Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangt. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

[4] Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

[5] Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

[6] Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder vom Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister, der Gemeindebrandmeisterin über die Gemeindejugendfeuerwehr zuzuleiten.

§5

Jugendfeuerwehrwart/in

[1] Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edemissen sein. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

[2] Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze.

Sie oder er ist insbesondere zuständig für:

- a) Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
- b) Aufstellung des Dienstplanes,
- c) Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
- d) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und
- e) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§6

Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortswehren

[1] Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

[2] Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes,
- c) Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und
- e) Wahl des Jugendfeuerwehrausschusses.

[3] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

[4] Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied der Mitgliederversammlung es verlangt, schriftlich abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

[5] Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder vom Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

§7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen und Jugendfeuerwehrausschuss

[1] Die Mitglieder der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart zu vertreten.

[2] Der Jugendfeuerwehrausschuss wird in der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt (außer Jugendwartin oder Jugendwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen.

[3] Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
- b) der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart,
- c) der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher,
- d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- e) den Fachbereichsleitern und
- f) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister mit beratender Stimme.

[4] Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Aufstellung des Dienstplanes,
- c) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando und
- d) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.

[5] Über jede Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Jugendsprecherin oder dem Jugendsprecher zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

§8

Gemeindejugendforum

[1] Das Gemeindejugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeindejugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

[2] Die Jugendsprecherinnen oder Jugendsprecher der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren wählen jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und im Kreisjugendforum zu vertreten.

[3] Das Gemeindejugendforum wird von der Gemeindejugendsprecherin, dem Gemeindejugendsprecher oder der Gemeindejugendfeuerwehrwartin, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

[4] Das Gemeindejugendforum setzt sich zusammen aus:

- a) der Gemeindejugendsprecherin oder dem Gemeindejugendsprecher
- b) der stellvertretenden Gemeindejugendsprecherin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendsprecher
- c) den Jugendsprecherinnen, Jugendsprechern der Ortsjugendfeuerwehren
- d) den stellvertretenden Jugendsprecherinnen, Jugendsprechern der Ortsjugendfeuerwehren oder einer Delegierten, eines Delegierten, die/der durch den Jugendfeuerwehrausschuss ernannt wird,
- e) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und
- f) der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin, dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart oder einer Fachbereichsleiterin, eines Fachbereichsleiters.

[5] Das Gemeindejugendforum hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführen der Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses
- b) Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten, die dem Gemeindejugendforum vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss übertragen wurden,
- c) Erarbeitung und Durchführung eigener, die Mitglieder der Jugendabteilungen betreffende, Projekte.

[6] Über jede Sitzung des Gemeindejugendforums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindejugendsprecherin oder vom Gemeindejugendsprecher zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.

§9

Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens die Gruppenstärke im Sinne der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung) haben.

§10

Funktionsabzeichen

Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart, sowie die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Anlage 2 zu § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edemissen

Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edemissen

§1 Organisation

[1] Kinderabteilungen sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edemissen. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin und des Ortsbrandmeisters der Ortswehr, der oder dem sie zugeordnet sind.

[2] Die Kinderabteilungen können sich für ihre Zwecke eine Geschäftsordnung geben.

§2 Aufgaben und Ziele

[1] Aufgaben und Ziele der Kinderabteilung sind insbesondere

- a) spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendabteilung und
- b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- a) Spiel und Sport,
- b) Basteln,
- c) Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen),
- d) Brandschutzerziehung und
- e) Verkehrserziehung.

[2] Im Rahmen der Arbeit der Kinderabteilung dürfen keine Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse gefährdet werden können, durchgeführt werden.

[3] Bei der Arbeit in der Kinderabteilung ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

[4] Die Kinderabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendschutzgesetz und dem Jugendförderungsgesetz.

§3 Rechte und Pflichten

[1] Jedes Mitglied der Kinderabteilung hat das Recht

- a) bei der Gestaltung der Aktivitäten aktiv mitzuwirken und
- b) in eigener Sache gehört zu werden.

[2] Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- a) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- b) die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen und
- c) die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§4

Leitung der Kinderabteilung

[1] Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos eine geeignete Person mit der Leitung der Kinderabteilung. Die Leitung muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Sie sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin oder als Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

[2] Handelt es sich bei der geeigneten Person um kein Feuerwehrmitglied, so ist von der Gemeinde Edemissen vorab die Zustimmung zum regelmäßigen Einsatz dieser Person einzuholen.

[3] Die Leitung der Kinderabteilung ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:

- a) Aufstellung eines Dienstplanes,
- b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
- c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- d) Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter der Jugendabteilung und
- e) die Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

[4] Die Leiterin oder der Leiter der Kinderabteilung ist kraft Amtes Beisitzerin oder Beisitzer im Ortskommando. Ein Stimmrecht besteht nur, wenn die Leiterin oder der Leiter ein aktives Mitglied der Ortsfeuerwehr ist.

§5

Sprecher/in der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderabteilung können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren oder dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderabteilung gegenüber der Leitung der Kinderabteilung zu vertreten.